

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Stellvertretende Einwilligung

Fortsetzung



Mutmassliche Einwilligung

Tatbestand	Objektiv Täter Tatobjekt	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Entscheidungszwang Betroffener Entscheidunfähig In seinem Sinne In seinem Interesse 	 Wissen um Zwangslage Wille, im Sinne/Interesse des Betroffenen zu handeln 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvo	raussetzungen		



Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranke: Leben/sKV Vertreter - Zuständigkeit - Entscheidungszwang - Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) Vertretener - Urteilsunfähig - Mutm. im Sinne - Im obj. Interesse	Wissen um Urteilsunf. Willentliche Einwilligung im Sinne/Interesse	
Schuld			

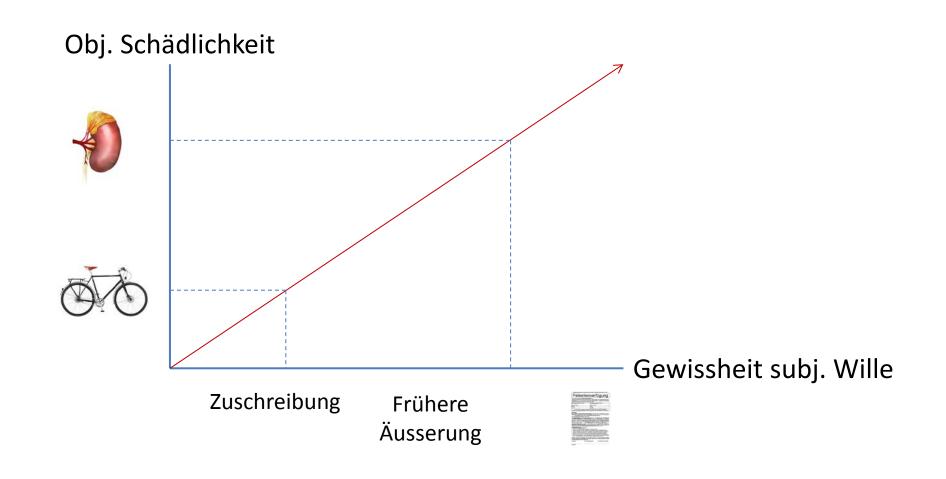
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen



	Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1.	Bluttransfusion			
2.	Bluttransfusion Zeuge Jehowa			
3.	Fahrradleihe			
4.	Nierenspende an Bruder		?	?



Objektives Interesse vs. Subjektiver Wille





Stellvertretende Einwilligung

Beschneidung von Knaben



Beschneidung von Knaben

- Beschneidung von 4-Jährigem durch Arzt.
- Auf Wunsch der Eltern aus religiösen Gründen (Angehörige islamischen Glaubens)
- Keine medizinische Indikation
- Kein Behandlungsfehler
- 2 Tage später: Notfallmässige
 Behandlung von Nachblutungen

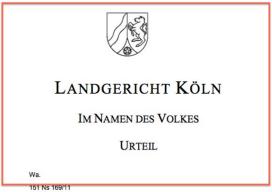




Beschneidung von Knaben

- Landgericht Köln Urteil
 vom 7. Mai 2012
- Beschneidung als KV
- Keine Rechtfertigung
- Verbotsirrtum Arzt





In der Strafsache



Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranke: Leben/sKV Vertreter - Zuständigkeit - Entscheidungszwang - Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) Vertretener - Urteilsunfähig - Mutm. im Sinne - Im obj. Interesse	 Wissen um Urteilsunf. Willentliche Einwilligung im Sinne/Interesse 	
Schuld			

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen

10



Beschneidung von Knaben

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Objektive Zurechnung (Erlaubtes Risiko, Sozialadäquanz, Risikoverminderung)

Rechtswidrigkeit:

Stellvertretende Einwilligung (Schranke: Kindswohl, Notwendigkeit)

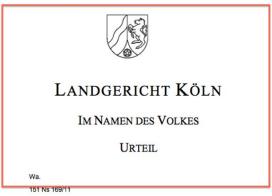
Wahrung berechtigter Interessen

Schuld: Verbotsirrtum

Strafbarkeitsbedingung Strafantrag

Prozessuales Opportunität





Strafsache

11



§ 1631d – Bürgerliches Gesetzbuch/D

Beschneidung des männlichen Kindes

(1) ¹Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll...



Vorschrift eingefügt durch das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20.12.2012 (BGBI. I S. 2749), in Kraft getreten am 28.12.2012



Beschneidung von Knaben

«Die Kommission hat zudem die Frage erörtert, ob mit der neuen Strafbestimmung auch die Verstümmelung der männlichen Genitalien, namentlich auch die in der jüdischen und muslimischen Tradition praktizierte Beschneidung von männlichen Neugeborenen bzw. Kleinkindern, erfasst werden sollte. Die Kommission will Art. 124 StGB nicht auf die Beschneidung der männlichen Genitalien ausdehnen, da sie diese grundsätzlich nicht als problematisch erachtet...»



Parlamentarische Kommission für Rechtsfragen BBI 2010 5651 ff.



Beschneidung von Knaben

Dokument forumpoenale 2/2012 S. 95

Autor Beatrice Giger

Titel Zirkumzision - ein gesellschaftliches und

strafrechtliches Tabu

Publikation Forumpoenale
Herausgeber Stämpfli Verlag AG

ISSN 1662-5536

Verlag Stämpfli Verlag AG, Bern

forumpoenale 2/2012 S. 95

Beatrice Giger, lic.iur. MAS Forensics, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft St.Gallen, Untersuchungsamt Uznach

Zirkumzision - ein gesellschaftliches und strafrechtliches Tabu

I. Einleitung

Am 30.9.2011 haben National- und Ständerat mit Art. 124 E-StGB einem eigenen Straftatbestand für die weibliche Genitalverstümmelung zugestimmt. In dessen Abs. 1 wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, "[w]er die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer

Wolfgang Wohlers

Prof. Dr. iur., Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich

Gunhild Godenzi

LL.M., Oberassistentin im Fachbereich Strafrecht und Strafrecht an der Universität Zürich

Die Knabenbeschneidung – ein Problem des Strafrechts?





Zusammenfassung Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	Subjektiv • Wissen • Willen
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranke: Leben/sKV Vertreter Zuständigkeit Entscheidungszwang Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) Vertretener Urteilsunfähig Mutm. im Sinne Im obj. Interesse 	 Kenntnis der Vertretereinwilligung Wille, im Sinne des Betroffenen zu handeln
Schuld		



Rechtfertigungsgründe

- 1. Notstand
- 2. Wahrung berechtigter Interessen
- 3. Pflichtenkollision
- 4. Notwehr
- 5. Einwilligung
- 6. Mutmassliche Einwilligung
- 7. Stellvertretende Einwilligung
- 8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
- 9. Irrtümer



Art. 14

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.





- Greenpeace Aktivisten begehen Hausfriedensbruch (StGB 186)
- Festnahme (StGB 183) durch private Stadion-Stewards
- Verhaftung (StGB 183) durch
 Polizei



1. Oktober 2013, St. Jakob Park Basel; FC Basel – Schalke 04



- Greenpeace Aktivisten begehen Hausfriedensbruch (StGB 186)

 Festnahme (StGB 183) durch private Stadion-Stewards

Verhaftung (StGB 183) durch
 Polizei





Art. 14

Wer handelt, wie es das <u>Gesetz</u> gebietet oder <u>erlaubt</u>, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.





- Greenpeace Aktivisten begehen Hausfriedens-bruch (StGB 186)

 Festnahme (StGB 183) durch private Stadion-Stewards

Verhaftung (StGB 183) durch
 Polizei





Art. 14

Wer handelt, wie es das <u>Gesetz</u> gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.





- Greenpeace Aktivisten begehen Hausfriedens-bruch (StGB 186)

 Festnahme (StGB 183) durch private Stadion-Stewards

Verhaftung (StGB 183) durch
 Polizei





§ 1631d Bürgerliches Gesetzbuch/D

Beschneidung des männlichen Kindes

(1) ¹Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll...



Vorschrift eingefügt durch das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20.12.2012 (BGBI. I S. 2749), in Kraft getreten am 28.12.2012



Art. 74 StPO – Orientierung der Öffentlichkeit

1 Die Staatsanwaltschaft [kann] die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren, wenn dies erforderlich ist:

a. damit die Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen mitwirkt...





Rechtfertigungsgründe

- 1. Notstand
- 2. Wahrung berechtigter Interessen
- 3. Pflichtenkollision
- 4. Notwehr
- 5. Einwilligung
- 6. Mutmassliche Einwilligung
- 7. Stellvertretende Einwilligung
- 8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
- 9. Irrtümer



Tornado/Windhose

- Ein amerikanischer Tourist hält eine (objektiv harmlose)
 Windhose für einen Tornado.
- Um sich in Sicherheit zu bringen, dringt er in den Keller eines Hauses ein.



Windhose, Zürichsee



«E venuto quello che ti mette a posto»

- Zulli (1922; Cassano/Kalabrien) war ab 1963 Handlanger bei einer Baufirma in Brugg.
- Sommer 1965: Wiederholter Streit mit andern Kalabriern auf der Baustelle, da Zulli sich als Chef aufspielte.
- Am 14. Juli 1965: Vincenzi wirft Zulli Kessel an den Kopf.
- Danach wird Zulli zunehmend gemobbt, indem sie ihn mit Drohungen einschüchterten, in seiner Gegenwart Messer schliffen oder ihn mit unheimlichen Geschichten aus der Heimat plagten.



BGE 93 IV 81



«E venuto quello che ti mette a posto»

- Am 21. August 1965 kaufte Zulli sich Brotmesser zur Verteidigung gegen Landsleute aus San Lorenzo.
- Samstag 28. August: Zulli wollte zum Italienerfest an der Anglikerstrasse/Wohlen. In der Kappelstrasse kamen ihm Vincenzi und Armentano entgegen. Armentano zu Zulli: «E venuto quello che ti mette a posto». Wortwechsel. Plötzlich zog Zulli das Brotmesser und tötet Vincenzi.



BGE 93 IV 81



Hell's Angels

- Hell's Angels Mitglied Karl-Heinz K.
 erhielt Todesdrohungen von
 Bandidos.
- SEK stürmte Haus.
- Karl-Heinz K. hielt Polizisten für Auftragskiller und schoss ihn durch die Milchglastüre nieder.



BGH (Urt. v. 02.11.2011, Az. 2 StR 375/11)



No CPR

 Rettungssanitäter übersieht «No CPR» Stempel und reanimiert eine Frau «erfolgreich».



No Cardio-Pulmonary Resuscitation



Operation

 Chirurgin meint, ihr Assistent habe Patienten aufgeklärt und Einwilligung eingeholt.





Rechtfertigungsgründe

- 1. Notstand
- 2. Wahrung berechtigter Interessen
- 3. Pflichtenkollision
- 4. Notwehr
- 5. Einwilligung
- 6. Mutmassliche Einwilligung
- 7. Stellvertretende Einwilligung
- 8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
- 9. Irrtümer



Irrtümer



Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

2 Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.







Sachverhaltsirrtum

Tatbestand	Objektiv Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung	Subjektiv Wissen Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	Bedrohungslage	• Abwehrwille	
Schuld	SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			Straf-notwendigkeit

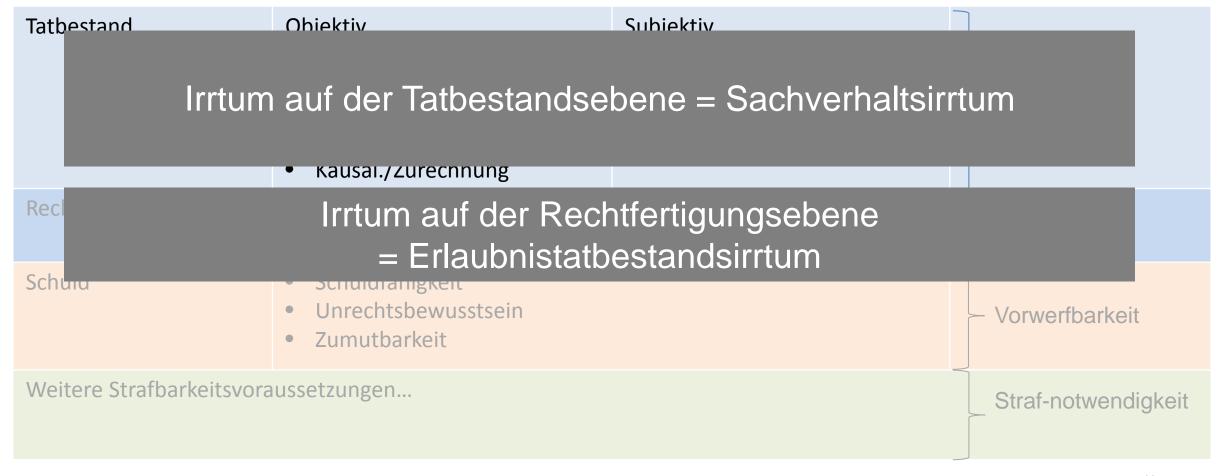


Sachverhaltsirrtum





Sachverhaltsirrtum





Irrtum

Sachverhaltsirrtum

Irrtum über ein objektives Tatbestandsmerkmal

Erlaubnistatbestandsirrtum

Irrige Annahme einer rechtfertigenden Sachlage



Putativnotstand



BGE 129 IV 6

«Ein Fall von ... Putativnotstand ist gegeben, wenn der Täter einem Sachverhaltsirrtum ... unterliegt, indem er irrtümlich annimmt, es ... drohe eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefahr»





Tornado/Windhose

- Ein amerikanischer Tourist hält eine (objektiv harmlose)
 Windhose für einen Tornado.
- Um sich in Sicherheit zu bringen, dringt er in den Keller eines Hauses ein.



Windhose, Zürichsee



Putativnotstand

Tatbestand (Art. 144/186)	 Objektiv Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung 	SubjektivVorsatzWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Notstandslage Individualrechtsgut Unmittelbare Gefahr Notstandshandlung Subsidiarität Wahrung höherer Interessen 	 Kenntnis der Notlage Bewusstsein Unabwendb. Willen zur Wahrung 	
Schuld			



Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

2 Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



Windhose, Zürichsee



Putativnotwehr



BGE 129 IV 6

«Ein Fall von Putativnotwehr ... ist gegeben, wenn der Täter ... irrtümlich annimmt, es sei ein rechtswidriger Angriff ... gegenwärtig oder unmittelbar bevorstehend...»





Hell's Angels

- Hell's Angels Mitglied Karl-Heinz K.
 erhielt Todesdrohungen von
 Bandidos.
- SEK stürmte Haus.
- Karl-Heinz K. hielt Polizisten für Auftragskiller und schoss ihn durch die Milchglastüre nieder.



BGH (Urt. v. 02.11.2011, Az. 2 StR 375/11)



Putativnotwehr





Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

2 Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



BGH (Urt. v. 02.11.2011, Az. 2 StR 375/11)



BGH (Urt. v. 02.11.2011, Az. 2 StR 375/11)

«Fahrlässigkeit ... ist dem Angeklagten ... nicht vorzuwerfen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn er seinen Irrtum über die Identität und Absicht der Angreifer hätte vermeiden können...

Das ist ausgeschlossen, weil der Angeklagte mit plausiblen Gründen von einem lebensbedrohenden Angriff durch "Bandidos" ausging, ferner weil ... Polizeibeamten sich auch nach Einschaltens der Beleuchtung im Haus nicht zu erkennen gaben und weil der Angeklagte wegen ihres verdeckten Vorgehens keine Möglichkeit hatte, rechtzeitig zu erkennen, dass es sich um einen Polizeieinsatz handelte».





«E venuto quello che ti mette a posto»

- Zulli (1922; Cassano/Kalabrien) war ab 1963 Handlanger bei einer Baufirma in Brugg.
- Sommer 1965: Wiederholter Streit mit andern Kalabriern auf der Baustelle, da Zulli sich als Chef aufspielte.
- Am 14. Juli 1965: Vincenzi wirft Zulli Kessel an den Kopf.
- Danach wird Zulli zunehmend gemobbt, indem sie ihn mit Drohungen einzuschüchterten, in seiner Gegenwart Messer schliffen oder ihn mit unheimlichen Geschichten aus der Heimat plagten.
- Am 21. August 1965 kaufte Zulli sich Brotmesser zur Verteidigung gegen Landsleute aus San Lorenzo.
- Samstag 28. August: Zulli wollte zum Italienerfest an der Anglikerstrasse/Wohlen. In der Kappelstrasse kamen ihm Vincenzi und Armentano entgegen. Armentano zu Zulli: «E venuto quello che ti mette a posto». Wortwechsel. Plötzlich zog Zulli das Brotmesser und tötet Vincenzi



BGE 93 IV 81



«E venuto quello che ti mette a posto»

- Liegt Putativnotwehr vor?



BGE 93 IV 81



Irrtum über die (mutmassliche) Einwilligung



No CPR

 Rettungssanitäter übersieht «No CPR» Stempel und reanimiert eine Frau «erfolgreich».



No Cardio-Pulmonary Resuscitation



Mutmassliche Einwilligung

Tatbestand (Art. 126/181)	Objektiv • Täter • Tatobjekt •	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Entscheidungszwang Betroffener Entscheidunfähig In seinem Sinne In seinem Interesse 	 Wissen um Zwangslage Wille, im Sinne/Interesse des Betroffenen zu handeln 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvora	nussetzungen		



Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

2 Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



No Cardio-Pulmonary Resuscitation



Rettung eines Suizidenten

- Schwer verletzte Person wird unter einer Brücke gefunden.
- Verdacht auf versuchten Suizid.
- Notfall-Chirurgin führt erfolgreich eine lebensrettende Operation durch.





Operation

 Chirurgin meint, ihr Assistent habe Patienten aufgeklärt und Einwilligung eingeholt.





Einwilligung

Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	Subjektiv • Wissen • Willen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit Urteilsfähigkeit Aufklärung keine Willensmängel Erklärung Vor Eingriff Widerrufbarkeit Form 	Kenntnis der Einwilligung	
Schuld			



Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

2 Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.





Irrtum über ausserstrafgesetzliche Rechtfertigungsgründe



Irrtum

Engagierter Bürger meint,
 «Feuerteufel von Riehen»
 festzunehmen.

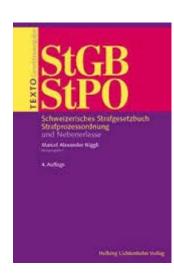




Art. 218 StPO – Vorläufige Festnahme durch Privatperson

1 Kann polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden, so sind Private berechtigt, eine Person vorläufig festzunehmen, wenn:

- a. sie diese bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen haben; oder
- b. die Öffentlichkeit zur Mithilfe bei deren Fahndung aufgefordert worden ist.
- 2 Bei der Festnahme dürfen Privatpersonen nur nach Massgabe von Artikel 200 Gewalt anwenden.
- 3 Festgenommene Personen sind so rasch als möglich der Polizei zu übergeben

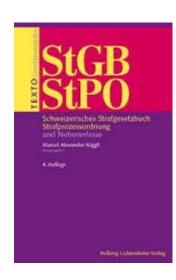




Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

2 Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.





Umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum

Irrige Annahme einer objektiv nicht bestehenden rechtfertigen Sachlage



Verkennen einer objektiv bestehenden Rechtfertigung





Umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum

- Chefarzt beginnt mit klinischer Arzneimittelstudie, ohne sich um Einwilligung zu kümmern.
- Gewissenhafte Oberärztin hat Einwilligungen bereits eingeholt.





Einwilligung als Tatbestandsausschlussgrund

Tatbestand	Objektiv - Beeinträchtigung Körper - Ohne Zustimmung Subjektiv - Wissentliche Beeinträchtigung - Inkaufnahme fehlender Zustimmung	
Rechtswidrigkeit Schuld	Fehlen eines objektiven Tatbestandsmerkmals bei gleichzeitig gegebenen subjektiven Voraussetzungen = Versuch	



Einwilligung als Rechtfertigungsgrund





Zusammenfassung Rechtfertigung



Rechtfertigungsgründe

- Notstand
- 2. Wahrung berechtigter Interessen
- 3. Pflichtenkollision
- 4. Notwehr
- 5. Einwilligung
- 6. Mutmassliche Einwilligung
- 7. Stellvertretende Einwilligung
- 8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
- 9. Irrtümer











Überwiegende Interessen

Schutzprinzip

Autonomieprinzip

Einheit der Rechtsordnung



Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	 Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt? 	
Schuld	 Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden? 	Schuld «Urteil über Täter»



Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?	_ Unrechtsfeststellung
Rechtswidrigkeit	 Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt? 	Unrechtsausschluss
Schuld	 Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden? 	



Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	SchutzprinzipPrinzip überwiegenden InteressAutonomieprinzip	ses	Unrechtsausschluss
Schuld			

73



Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv Vorsatz – Wissen – Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	 Bedrohungslage 	Abwehrwille	
Schuld	SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.17	Einführung
2	Di 19.09.17	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.17	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.17	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.17	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.17	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.17	Subjektiver Tatbestand
8	Di 010.10.17	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.17	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.17	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.17	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 24.10.17	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 30.10.17	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 31.10.17	Schuld - Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.17	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 07.11.17	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 13.11.17	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 14.11.17	Versuch
19	Mo 20.11.17	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 21.11.17	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 27.11.17	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 28.11.17	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
23	Mo 04.11.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
24	Di 05.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
25	Mo 11.12.17	Vorsätzliches Unterlassungsdelikt
26	Di 12.12.17	Fahrlässigkeit
27	Mo 18.12.17	Fahrlässigkeit
28	Di 19.12.17	Reserve



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen